



§ 1 Gegenstand

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und Führung der Geschäfte des TSV 1887 Sulzbach e.V. durch sein Organ der Mitgliederversammlung.

Die „Geschäftsordnung“ der Mitgliederversammlung gilt als Ergänzung der Satzung des „TSV 1887 Sulzbach e.V.“.

§ 2 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/-innen (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 und 4 der Satzung).
 3. Entlassung des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 der Satzung).
 4. Wahl oder Abberufung des Vorstandes (§ 12 Abs. 1 und Abs. 4 und § 16 Abs. 5 der Satzung).
 5. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Satzung).
 6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Vereinssatzung.
 7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge (§ 16 Abs. 2 der Satzung).
 8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung).
 9. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 5 der Satzung).
 10. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen.
 11. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Niederschrift der letzten Versammlung und
- (4) entscheidet auf Anrufung über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden (§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 der Satzung).
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Mindestens einmal im Jahr, im Juni oder Juli, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen,



wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung kann alternativ durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („Weinheimer Nachrichten“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen, dass über einen Eilantrag auch ohne Fristwahrung abgestimmt werden kann.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand selbst einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (13) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (14) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (15) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Stimmengleichheit finden im Falle einer Personalwahl Stichwahlen statt.
- (16) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände zu unterschreiben.



§ 3 In-Kraft-Treten

Vorstehende Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2009 beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss sofort in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2009 beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss sofort in Kraft.

Weinheim, den 09.07.2009

Vorstand TSV 1887Sulzbach e.V.